

BGer 1C 143/2017 vom 13. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_143_2017

FR: TF 1C 143/2017 du 13 mars 2017

IT: TF 1C 143/2017 del 13 marzo 2017

Regeste

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts; amtliche Kosten | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob am 20. Dezember 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Strassenverkehrsamts des Kantons Luzern vom 28. November 2016 in Sachen Aberkennung des ausländischen Führerausweises. Das Kantonsgericht Luzern forderte sie mit Verfügung vom 27. Dezember 2016 auf, bis am 11. Januar 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kostenfolgen nicht eingetreten werde. Mit Urteil vom 30. Januar 2017 trat das Kantonsgericht Luzern auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein, da innert Frist der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 7. März 2017 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 30. Januar 2017. Eine gleichlautende Beschwerde reichte A._____ bereits am 2. März 2017 beim Kantonsgericht Luzern ein. Dieses überwies die Eingabe mit Schreiben vom 8. März 2017 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Die Beschwerdeführerin, die keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintretensentscheid führte, nicht auseinander. Sie zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern das Urteil des Kantonsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Demgemäss ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG innert der Beschwerdefrist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.